

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg

**Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Die Vorsitzende

Katja Hessel, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

16.04.2021

## **Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am Montag, den 19. April 2021**

### **Stellungnahme des Bund der Versicherten e.V. (BdV) zu**

- dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz – SchwFinBegLG) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften  
**(BT-Drucksache 19/27410)**

sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD  
**(Umdruck Nr. 1)**

- dem Antrag der Fraktion der FDP  
„Kunden von Restschuldversicherungen besser schützen“  
**(BT-Drucksache 19/9276)**
- dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
„Effektiver Verbraucherschutz bei Restschuldversicherungen“  
**(BT-Drucksache 19/14386 (neu))**

und unter Berücksichtigung der zur Anhörung zusätzlich übermittelten

- Aufzeichnung „Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung“  
(Bundesministerium der Finanzen vom 12. April 2021).

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation auf dem Gebiet der privaten Versicherungen mit rund 45.000 Mitgliedern möchten wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und Einladung als Sachverständige zur öffentlichen Anhörung zum Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz (SchwFinBeglG) danken.

Gegenstand dieser Stellungnahme sind die oben genannten Dokumente unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, um die unmittelbaren und mittelbaren Konsequenzen sowie geeignetere Alternativen aufzeigen.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Die Zielsetzungen des Gesetzentwurfsentwurfs der Bundesregierung können wir aus Versicherten-Perspektive nur bedingt teilen respektive nachvollziehen.

Hinsichtlich der nationalen **Umsetzung des Paneuropäischen Privaten Pensionsproduktes (PEPP)** haben wir keine grundlegenden Einwände. Dringenden Handlungsbedarf sehen wir dahingehend, dass der nationale Gesetzgeber kein Rücktrittsrecht für den PEPP-Sparer vorsieht – für den Fall, dass der PEPP-Vertreiber seine Verpflichtungen zum PEPP-Basisinformationsblatt nicht erfüllt. Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) schreibt für Altersvorsorgeverträge („Riester-Renten“) und Basisrentenverträge („Rürup-Renten“) im Sinne des AltZertG für solche Pflichtenverstöße ein zweijähriges Rücktrittsrecht für betroffene Verbraucher vor – innerhalb von zwei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung. Eine vergleichbare verbraucherschützende Norm sehen wir für PEPP als unerlässlich an. Auch regen wir an, dass PEPP-Verträge hinsichtlich steuerlicher Behandlung und Förderfähigkeit analog wie Altersvorsorgeverträge und Basisrentenverträge im Sinne des AltZertG behandelt werden.

Der Gesetzgeber sieht eine Deckelung der Vergütungen für den Abschluss von Restschuldversicherungen als erforderlich und angemessen – dies können wir

nachvollziehen. Der angedachte **Provisionsdeckel für die Restschuldversicherung** (RSV) ist verbraucherseitig allerdings weder hinreichend noch ausreichend – dies gilt vor allem für solche RSV-Deckungen, die z. B. von Fachverkäufern in Elektromärkten (ohne Beratung und ohne Gewerbeerlaubnis) mit „Kleinkrediten“ (zur Finanzierung von Unterhaltungselektronik und/oder Kühlschränken, Geschirrspüler etc.) „vermittelt“ werden. Die Zielerreichung des Entwurfs sehen wir deshalb v. a. dahingehend als verfehlt, da der Provisionsdeckel

1. kein Niveau erreicht, der Interessenskonflikte wirksam eindämmt,
2. bei den Restschuldversicherungen immer noch ein exzessiv überhöhtes Niveau beibehält – auch in vergleichender Gegenüberstellung mit alternativen bedarfsgerechteren Versicherungsverträgen – und
3. keine flankierenden Maßnahmen vorsieht, die sowohl die Verbraucher als auch die Aufsichtsbehörde BaFin stärkt.

Insofern sprechen wir uns als BdV aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die im Entwurf formulierte Höhe des Provisionsdeckels für die Restschuldversicherung aus.

Vielmehr sollte der Provisionsdeckel für die RSV derart ausgestaltet werden, dass maximal 0,25 Prozent (2,5 Promille) der Versicherungssumme als Provision zulässig sind. Auch regen wir weitergehende flankierende Maßnahmen an:

- eine „Abkühlphase“,
- Einbezug der RSV in die Effektivzinsangabe,
- laufende Beitragszahlung / Verzicht auf Einmalbeitrag,
- weitergehende Sanktionsmöglichkeiten für die BaFin sowie
- angemessene Beratungspflichten für produktakzessorische Vermittler.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass wir die vom Bundesministerium der Finanzen angesprochene **Senkung des Höchstrechnungszinses** als problematisch ansehen, da bei privaten Rentenverträgen, „Riester-Renten“, „Rürup-Renten“ und Direktversicherungen in der betrieblichen Altersvorsorge auch für Bestandsverträge Rentenkürzungen die Folge wären. Hierzu verweisen wir auf unsere gesonderte Stellungnahme vom 15. April 2021.

## **1 Zur nationalen Umsetzung des Paneuropäischen Privaten Pensionsproduktes (PEPP)**

Hinsichtlich der Zielsetzungen, Rechtsvorschriften und Begründungen zur nationalen Umsetzung des Paneuropäischen Privaten Pensionsproduktes (PEPP) haben wir keine grundlegenden Einwände. Dringenden Handlungsbedarf sehen wir für eine gesetzliche Klarstellung zum Rücktrittsrecht des PEPP-Sparers (siehe hierzu Abschnitt 1.2).

### **1.1 Ergänzende Anmerkungen zum § 125 Absatz 7 VAG-E**

Die geplanten Rechtsvorschriften zu separaten Abrechnungsverbänden (§ 125 Abs. 7 VAG-E) sollen neben Pensionskassen und Pensionsfonds auch versicherungsförmige PEPP-Tarife umfassen.

Der oben genannte § 125 Abs. 7 VAG-E sieht für Lebensversicherer vor,

*„[...] eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens zu bilden, soweit das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird. [...]“*

Wir sehen durchaus die Herausforderung, dass diese Vorgabe die Möglichkeiten zum Risikoausgleich im Kollektiv mindert – was wiederum Lebensversicherer dahingehend einschränkt, lebenslange Renten als versicherte Leistung anzubieten. Dies bewerten wir in diesem konkreten Ausnahmefall als positiv, da durch diese Rechtsvorschrift ein angemessener Ordnungsrahmen geschaffen wird, damit PEPP als Alternative (und nicht als bloße „Sonderform“) zu privaten Rentenversicherungen in einem freien und offenen Wettbewerb angeboten werden können. Zudem werden so die europarechtlichen Vorgaben erfüllt.

Würde der Gesetzgeber von dieser Vorgabe absehen und für PEPP lediglich separierte aufsichtsrechtliche Bestandsgruppen vorsehen, führt das in der Konsequenz dazu, dass Lebensversicherer die PEPP-Tarife als „EU-regulierte Lebensversicherungen deutschen Typs“ anbieten. Die in die PEPP investierten Beträge könnten dann aber im Rahmen der Überschusssystematik dazu herangezogen werden, Schieflagen aus anderen Bestandsgruppen auszugleichen. Schon jetzt sehen wir, dass erhebliche Überschussmittel neuerer Tarife dazu herangezogen werden, um die Zinszusatzreserve für alte Tarife mit einem hohen Rechnungszins zu finanzieren. Für PEPP-Tarife kann

durch den gesonderten Abrechnungsverband also verhindert werden, dass dort investierte Gelder die Kalkulationsfehler der Vergangenheit ausgleichen müssen.

Das Ziel muss darin bestehen, die kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukte in Deutschland auf eine marktfähige Grundlage zu stellen und damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher langfristig bedarfsgerechte Lösungen zu ermöglichen. Hierzu ist eine weitgehende Trennung von PEPP und bestehenden Lebensversicherungskollektiven hilfreich, sinnvoll und nützlich.

## **1.2 Vorschlag zum Rücktrittsrecht für PEPP-Sparer analog zum § 7 Absatz 3 AltZertG**

Der Entwurfstext sieht vor, Fehler bei der Veröffentlichung des PEPP-Basisinformationsblatts mit einem Bußgeld zu bewehren. Diese geplanten Rechtsvorschriften beanstanden wir nicht – gleichwohl sehen wir dringenden Handlungsbedarf für eine begleitende verbraucherschützende Norm, wie sie beispielhaft § 7 Absatz 3 AltZertG vorsieht:

*„Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen [zum individuellen Produktinformationsblatt] nach Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig, kann der Vertragspartner innerhalb von zwei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist innerhalb von drei Monaten ab Erlangung der Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Der Anbieter hat dem Vertragspartner bei einem Rücktritt mindestens einen Geldbetrag in Höhe der auf den Vertrag eingezahlten Beiträge und Altersvorsorgezulagen zu zahlen. Auf die Beiträge und Altersvorsorgezulagen hat der Anbieter dem Vertragspartner Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes nach § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen. Die Verzinsung beginnt an dem Tag, an dem die Beiträge oder die Zulagen dem Anbieter zufließen. § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes bleibt unberührt.“*

Seinerzeit haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP im 17. Deutschen Bundestag diese verbraucherschützende Norm mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltVerbG) folgendermaßen begründet:

*„Dadurch erhält der Verbraucher ausreichend Zeit, auf eventuelle Fehlinformationen aufmerksam zu werden. [...] Es handelt sich um ein zusätzliches Rücktrittsrecht, das über das allgemeine Widerrufsrecht hinausgeht.“ (vgl. BT-Drs. 17/10818, S. 27.)*

*„Auf diesem Weg erfolgt ein angemessener Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse des Vertragspartners und dem Bestandsinteresse des Anbieters.“ (vgl. BT-Drs. 17/12219, S. 40.)*

Diese Motivation und Zielsetzung ist unter Verbraucherschutz-Aspekten von entscheidender Bedeutung und unerlässlich. Insbesondere sehen wir das Risiko, dass – wenn eine solche Regelung im Zuge der nationalen Umsetzung zum PEPP nicht erfolgt – kein angemessener Ausgleich zwischen Anbieter und PEPP-Sparer erfolgt.

Deshalb möchten wir dringend empfehlen, für PEPP-Sparer eine vergleichbare verbraucherschützende Norm zu formulieren.

### **1.3 Anregung die PEPP in die Besteuerungssystematik analog AltZertG-Verträge zu integrieren**

PEPP-Verträge sollen als EU-„Standardprodukt“ die private kapitalgedeckte Altersvorsorge unterstützen. Mit der sogenannten Riester-Förderung über Zulagen und der nachgelagerten Besteuerung ist grundsätzlich auf nationaler Ebene ein Instrumentarium geschaffen worden, das freiwillige Anstrengungen zur privaten Altersvorsorge zielgerichtet unterstützt.

Wir regen an, dass diese beiden Ansätze miteinander verbunden werden, um Synergien zwischen diesen Altersvorsorgeansätzen zu heben.

Positiv ist bei PEPP-Verträgen zu bewerten, dass der Entsparvorgang den konkret-individuellen Bedarfen angepasst und als (lebenslange) Verrentung, als Zeitrente oder auch als (Teil-)Entnahme gestaltet werden kann. Daher sollten auch für die nach AltZertG zertifizierten Produkte in gleicher Weise eine Liberalisierung des Entsparvorgangs ermöglicht werden. Entsprechend sollte die verpflichtende Verrentung für Altersvorsorgeverträge („Riester-Renten“) und Basisrentenverträge („Rürup-Renten“) im AltZertG gestrichen werden.

Damit wäre dann der Weg eröffnet, auch PEPP-Verträge als „förderungswürdig“ analog AltZertG einzuordnen.

## 2 Zum Provisionsdeckel in der Restschuldversicherung

Die im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD im 19. Deutschen Bundestag formulierten Einschätzungen zur Problemstellung können wir weitgehend teilen:

- Restschuldversicherungen (RSV) bieten Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Absicherung von Darlehensverträgen lediglich einen sehr lückenhaften und intransparenten Versicherungsschutz.
- Insbesondere bei der Arbeitsunfähigkeits- und der Arbeitslosigkeitsabsicherung gibt es unterschiedliche Warte- und Karennzeiten oder Leistungsdauern – während bei der Todesfallleistung teilweise erhebliche Einschränkungen vorliegen (indem z. B. nur der Unfalltod versichert ist). Gleiches gilt für Deckungen für den Fall von Kurzarbeit oder Ehescheidungen.
- Restschuldversicherungsverträge werden nur zum Teil zur Absicherung von hohen Darlehenssummen vermittelt (z. B. Immobiliendarlehen). Marktüblich sind auch solche RSV-Deckungen, die z. B. von Kfz-Händlern oder Fachverkäufern in Elektromärkten (ohne Beratung und ohne Gewerbeerlaubnis) „vermittelt“ werden, um entweder Darlehensverträge für Kfz oder „Kleinkredite“ für Unterhaltungselektronik und/oder Kühlschränke, Geschirrspüler etc. abzusichern (als sog. produktakzessorische Vermittlung).

Diese „beratungsfreien“ und „erlaubnisfreien“ „Vermittlungen“ haben für betroffene Darlehensnehmer wirtschaftliche Konsequenzen (in negativer Ausprägung):

- Die individuell-konkrete Bedarfssituation wird nicht geklärt.
- Bereits vorhandene Absicherungen über bereits vorhandene Versicherungsverträge und/oder andere Absicherungen werden nicht thematisiert.

Regelmäßig treten dabei zwei Fallgruppen in Erscheinung:

1. Versicherte Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Beamte), bei denen weder ein Risiko der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit noch ein Risiko des Verdienstausfalls bei Arbeitsunfähigkeit besteht.
2. Versicherte Personen, die weder verheiratet noch verpartnert sind und entsprechend keinem Scheidungsrisiko ausgesetzt sind.

Bei den an diesen Personen vermittelten RSV-Verträgen handelt es sich marktüblicherweise um gekoppelte Multi-Sparten-Produkte, die regelmäßig neben dem Todesfall auch die Fälle Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit sowie Ehescheidung decken und ein entsprechend hohes Prämienniveau aufweisen.

## **2.1 Das Zusammenwirken von Abschlussprovisionen und Interessenskonflikten bei Restschuldversicherungen**

Bei einmaligen Abschlussprovisionen besteht per se das Risiko, dass die Vermittlerschaft in einem ausgeprägten Interessenskonflikt steht, da sie sich zwar nicht von der Provisionshöhe in der Beratung leiten lassen soll, betriebswirtschaftliche Erwägungen aber regelmäßig dazu führen, dass zu Lasten der Verbraucher mit dem Blick auf die Provision nicht die bestmögliche Beratung erfolgt oder aber die Beratung vollständig entfällt.

Bei der Restschuldversicherung hat dieser Interessenskonflikt nochmals eine deutlich ausgeprägtere Qualität. Insbesondere bei strukturell „beratungslosen“ und „erlaubnisfreien“ produktakzessorischen Vermittlungen (siehe oben).

Auffallend ist hierbei auch, dass die Vermittlung von Restschuldversicherungen in der „klassischen“ Vermittlerschaft (v. a. bei Versicherungsmaklern) nur eine untergeordnete Rolle spielen, sondern vorrangig im Banken-, Annex- bzw. produktakzessorischen Vertrieb in Erscheinung treten.

## **2.2 Weitere verbraucherrelevante Problemstellungen bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen**

Die von Verbrauchern zu zahlenden Versicherungsbeiträge fließen nicht in den auszuweisenden Effektivzins mit ein. Damit sind die Gesamtkosten eines Kredits nicht mehr aussagekräftig. Setzt man den Beitrag für einen marktüblichen Restschuldversicherungsvertrag an, ergeben sich für das Darlehen Mehrkosten, die für den Verbraucher ohne fachliche Spezialkenntnisse nicht erkennbar sind.

## **3 Handlungsbedarfe und -alternativen**

Der Gesetzgeber sieht eine Deckelung der Vergütungen für den Abschluss von Restschuldversicherungen als erforderlich und angemessen – dies können wir nachvollziehen. Der angedachte Provisionsdeckel für die Restschuldversicherung (RSV) ist verbraucherseitig allerdings weder hinreichend noch ausreichend – dies gilt vor allem für solche RSV-Deckungen, die z. B. von Fachverkäufern in Elektromärkten (ohne Beratung und ohne Gewerbeerlaubnis) „vermittelt“ werden, um „Kleinkredite“ (für Unterhaltungselektronik und/oder Kühlschränke, Geschirrspüler etc.) abzuschließen (siehe oben). Die Zielerreichung des Entwurfs sehen wir deshalb v. a. dahingehend als verfehlt an, da der Provisionsdeckel

1. kein Niveau erreicht, der Interessenskonflikte wirksam eindämmen kann,
2. bei den Restschuldversicherungen immer noch ein exzessiv überhöhtes Niveau beibehält – auch in vergleichender Gegenüberstellung mit alternativen bedarfsgerechteren Versicherungsverträgen – und
3. keine flankierenden Maßnahmen vorsieht, die sowohl die Verbraucher als auch die Aufsichtsbehörde BaFin stärkt.

Um eine Zielerreichung sicherzustellen, bietet sich ein Maßnahmenbündel an, das in den Anträgen der Fraktion der FDP (BT-Drucksache 19/9276) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 19/14386 (neu)) formuliert wird – ergänzt von Maßnahmen, die wir als BdV dazu vorschlagen.

### **3.1 Stärkung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**

Vor dem Hintergrund dieser zahlreichen Problemstellungen stellt sich ebenfalls die Frage, ob die BaFin formal und faktisch in der Lage ist, die im Versicherungsaufsichtsrecht (VAG) vorgesehenen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten – insbesondere bei Verstößen im Sinne des § 48 Absatz 1 VAG – anzuwenden.

Sollte dies aktuell nicht möglich oder politisch nicht gewünscht sein, bedarf es also einer Stärkung der BaFin, um diese Sanktionsmöglichkeiten auch effektiv umsetzen zu können. Es ist daher unerlässlich, im Rahmen der angedachten Stärkung der Rolle der BaFin auch hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

### **3.2 „Abkühlphasen“ zwischen Darlehens- und Restschuldversicherungsphasen einführen**

Eine verpflichtende zeitliche Entkopplung von mindestens sieben Tagen zwischen dem Abschluss des Darlehensvertrages und dem Abschluss des Restschuldversicherungsvertrages sollte gesetzlich vorgeschrieben werden.

Eine „Abkühlphase“ („Cooling Down“) hat diverse verbraucherschützenden Vorteile:

1. Der Darlehensvertrag ist schon abgeschlossen, so dass für den Verbraucher nicht der Eindruck entsteht, die Darlehensbedingungen wären von dem Abschluss des Restschuldversicherungsvertrages abhängig.
2. Wie bereits in Abschnitt 2 ausgeführt, werden bei Restschuldversicherungsverträgen vorrangig Koppelprodukte vermittelt und bieten Deckung auch bei Schäden, von denen diverse Kundengruppen gar nicht betroffen sein können (Beamte hinsichtlich Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, Unverheiratete hinsichtlich Ehescheidungen etc.). Die Darlehensnehmer können sich dann in der „Abkühlphase“ nochmal vertieft mit diesen Absicherungsbedarfen (sofern vorhanden) auseinandersetzen – dies ist v. a. in Situationen unerlässlich, in denen Restschuldversicherungsverträge durch produktakzessorische Vermittler „beratungsfrei“ und „erlaubnisfrei“ vermittelt werden.

3. Auch hinsichtlich der Kostentransparenz wäre eine „Abkühlphase“ vorteilhaft, weil der Verbraucher dann nochmal – gesondert vom Darlehensvertrag – die Unterlagen zum Restschuldversicherungsvertrag erhält (mit Nennung der Kosten, Prämienhöhen etc.) und die „Abkühlphase“ nutzen kann, um bereits vorhandene Absicherungen (Arbeitsunfähigkeits- und Krankentagegeldversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen etc.) zu prüfen und ggf. Vergleichsangebote von Mitbewerbern einzuholen.

Neben einer „Abkühlphase“ sehen wir auch dringenden Handlungsbedarf für den Umgang mit „beratungsfreien“ und „erlaubnisfreien“ Vermittlungen von Restschuldversicherungsverträgen.

### **3.3 Keine Vermittlung ohne Beratung und/oder Gewerbeerlaubnis**

Produktakzessorische Versicherungsvermittler, die Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen vermitteln, können sich nach § 34 d Absatz 6 der Gewerbeordnung (GewO) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Erlaubnispflicht befreien lassen. Hierfür ist ein Antrag bei der Industrie- und Handelskammer erforderlich. Diese Befreiungsmöglichkeit sollte aufgehoben werden. Das ist nicht nur hinsichtlich der Beratungserfordernisse für Versicherungsverträge angezeigt, sondern auch ordnungspolitisch sinnvoll, um die Vermittlung von Versicherungsverträgen gleichen Regeln zu unterwerfen, die dann sowohl für hauptberufliche Versicherungsvermittler anzuwenden sind als auch für „nebenberufliche“ produktakzessorische Vermittler.

Für die Vermittlung von Restschuldversicherungsverträgen sollte auch die Erlaubnisfreiheit für Annexvermittler nach § 34 d Abs. 8 GewO, die keiner Erlaubnis bedürfen und sich auch nicht in das Vermittlerregister eintragen lassen, aufgehoben werden.

Annex-/produktakzessorische Vermittler, die keine Gewerbeerlaubnis wünschen und/oder nicht gewillt sind, ihre Kunden zu Versicherungsverträgen zu beraten, steht es frei, als Tippgeber an Versicherungsvermittler mit entsprechenden Beratungs- und Erlaubnispflichten zu verweisen.

### **3.4 Laufende Beiträge statt Einmalbeiträge**

Meist werden besonders hochvolumige Restschuldversicherungen gegen Einmalbeitrag statt gegen laufenden Beitrag vermittelt. Die Folge ist, dass bei einer vorzeitigen Darlehensbeendigung (etwa bei einer Erbschaft oder auch bei einer Umschuldung) die Restschuldversicherung im zeitlichen Umfang nicht ausgeschöpft wird. Aktuariell stünde dann ein Rückkaufswert zur Verfügung, auf den dann aber grundsätzlich die darlehensgebende Bank als Versicherungsnehmerin Anspruch hätte.

Um zu vermeiden, dass unsachgemäß lange Laufzeiten bezahlt werden, die dann nicht ausgeschöpft werden sollte aufsichtsrechtlich eine Zahlung gegen Einmalbeitrag ausgeschlossen werden.

### **3.5 Transparenter Ausweis der Effektivzinsen**

Wenn der Abschluss einer Restschuldversicherung in Kombination mit dem Darlehensvertrag für die darlehensnehmende Person verpflichtend ist, muss der Darlehensgeber die Kosten dafür in den effektiven Jahreszins einrechnen.

Diese Verpflichtung sollte auch für solche Darlehensverträge gelten, bei denen der Abschluss einer Restschuldversicherung für den Darlehensnehmer nicht verpflichtend ist – immer dann, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen Restschuldversicherungsvertrag anbietet – und zwar zusätzlich zur Variante „ohne Restschuldversicherung“. So kann der Verbraucher beim Vertragsabschluss die tatsächlichen Kosten der Restschuldversicherungstarife transparent nachvollziehen und der Variante „ohne Restschuldversicherung“ vergleichend gegenüberstellen.

### **3.6 Alternativen zum Provisionsdeckel der Antragsteller**

Wie bereits vorab – und auch von den antragsstellenden Fraktionen richtig – dargestellt, sind sowohl die Prämien als auch die Provisionen für Restschuldversicherungen massiv und exzessiv überhöht.

Eine „Deckelung“ der Abschlussprovision in Höhe von 2,5 Prozent hat bei uns zunächst die Frage aufgeworfen, ob es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt und die Antragsteller eigentlich eine Deckelung bei 2,5 Promille

ansetzen möchte. Wir gehen aber davon aus, dass die bezifferten 2,5 Prozent ihre Richtigkeit haben.

Bei einem Deckel in Höhe von 2,5 Prozent der Kreditsumme übersteigt die Provision in vielen Konstellationen sogar die gesamte Prämiensumme von sinnvolleren, bedarfsgerechteren und vor allem günstigeren Absicherungsvarianten (z. B. Risikolebensversicherungen, privaten Krankentagegeldversicherungen sowie Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen).

### **3.6.1 BdV-Vorschlag für einen ausreichenden Provisionsdeckel für Restschuldversicherungen**

Auch wenn bestimmte Verwerfungen in besonderen Konstellationen mit einem Provisionsdeckel von 2,5 Promille (0,25 Prozent) ebenfalls bedenklich sind, sehen wir bei 2,5 Promille (0,25 Prozent) immerhin einen richtigen Schritt, der zumindest den Anreiz gibt, zukünftig den Vertrieb von Restschuldversicherungsverträgen in angemessener Art und Weise zu organisieren.

Wir schlagen bei Einführung eines Provisionsdeckels aber vor, dass verpflichtend eine Evaluierung der Regelung in 2023 erfolgt, damit ggf. zeitnah nachgesteuert werden kann, wenn die erhofften Effekte eines Provisionsdeckels ausbleiben.

### **3.6.2 Verpflichtende und ausschließliche „Nettotarifierung“ von Restschuldversicherungen für kurzlaufende und „Kleinkredite“**

Die angedachte Deckelung der Provisionen bei Restschuldversicherungen ist v. a. für Versicherungsverträge zur Absicherung von Darlehensverträgen mit niedrigen Summen und/oder kurzer Laufzeit nicht geeignet, eine wesentliche Verbraucherschützende Verbesserung zu realisieren.

Für solche Restschuldversicherungen empfehlen wir deshalb, dass die Tarife ausschließlich abschluss- und vertriebskostenfrei kalkuliert und vermittelt werden dürfen. Diese „Nettotarifierung“ ist aufsichtsrechtlich zu verankern.

Bei Verträgen mit höherer Laufzeit und höheren Summen (z. B. bei Immobiliendarlehen) ist grundsätzlich davon auszugehen ist, dass bereits im Prozess der Beratung zum Darlehen eine weitgehende Beratung zu Restschuldrisiken erfolgt. Um Darlehensausfallrisiken einschätzen zu können, ist die Prüfung eines hinreichenden Absicherungsschutzes aus Sicht des Darlehensgebers angezeigt, so dass es einer zusätzlichen Provisionierung nicht bedarf.

#### **4 Zur Senkung des Höchstrechnungszinses**

Im Rahmen der Übermittlung der Unterlagen zur Anhörung erfolgte auch die Übersendung der Aufzeichnung „Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung“ des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2021. Hier wird insbesondere auf die geplante Senkung des Höchstrechnungszinses von 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent verwiesen.

Da es sich hier um einen Sachverhalt handelt, der nicht Gegenstand des SchwFinBeglG ist, haben wir uns erlaubt, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hierzu eine gesonderte Stellungnahme zukommen zu lassen.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch für den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Freundliche Grüße

Bund der Versicherten e. V. (BdV)